Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0132(COD)

29.4.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 38 – 281

Entwurf eines Berichts
Jorge Buxadé Villalba
(PE597.620v03-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung
COM (2020)0614 – C8-0179/2016 – 2016/0132(COD)

Änderungsantrag 38
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 39
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818	Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Or. en

Änderungsantrag 40
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. ***Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln und diese Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen zu unterstützen, mit denen sie konfrontiert sind, da sie auf Personen, die nach solchen Aktionen ausgeschifft werden, nicht dieselben Instrumente anwenden können wie bei irregulären Grenzübertritten auf dem Land- oder Luftweg, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen.***	(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben.

Or. en

Änderungsantrag 41
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der	(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der

Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln ***und diese Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen zu unterstützen, mit denen sie konfrontiert sind, da sie auf Personen, die nach solchen Aktionen ausgeschifft werden, nicht dieselben Instrumente anwenden können wie bei irregulären Grenzübertritten auf dem Land- oder Luftweg***, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen.	Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen. ***Um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden, sorgfältig Rechnung zu tragen und die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung angemessener Vulnerabilitätsbewertungen, in deren Rahmen die besonderen Umstände der Ausschiffung berücksichtigt werden und der körperlichen und geistigen Gesundheit der ausgeschifften Personen Rechnung getragen wird, wirksam zu erfüllen, sind vor der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung biometrischer Daten zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen;***

Or. en

Änderungsantrag 42
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren	(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren

Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln und diese Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen zu unterstützen, mit denen sie konfrontiert sind, da sie auf Personen, die nach solchen Aktionen ausgeschifft werden, nicht dieselben Instrumente anwenden können wie bei ***irregulären*** Grenzübertritten auf dem Land- oder Luftweg, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen.	Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten – auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln und diese Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen zu unterstützen, mit denen sie konfrontiert sind, da sie auf Personen, die nach solchen Aktionen ausgeschifft werden, nicht dieselben Instrumente anwenden können wie bei ***illegalen*** Grenzübertritten auf dem Land- oder Luftweg, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen.

Or. nl

Änderungsantrag 43
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Des Weiteren ist es für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] erforderlich anzuzeigen, ob es nach während des Screenings durchgeführten Sicherheitskontrollen den Anschein hat, dass eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 44
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Des Weiteren ist es für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] erforderlich anzuzeigen, ob es nach während des Screenings durchgeführten Sicherheitskontrollen den Anschein hat, dass eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4b) Des Weiteren ist es für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] erforderlich anzuzeigen, ob es nach während des Screenings durchgeführten Sicherheitskontrollen den Anschein hat, dass eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4ba) Dieser Vorschlag ist als ein Vorstoß in Richtung einer DNS-Datenbank zu sehen, die notwendig ist, um die Identität von Migranten zweifelsfrei feststellen zu können.

Or. nl

Änderungsantrag 47
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4bb) Selbst wenn Eurodac ordnungsgemäß funktioniert, ist dies unter den derzeitigen Umständen nicht ausreichend, um die – vor allem illegalen – Migrationsströme zu überwachen. Verschiedene Presseartikel weisen darauf hin, dass zahlreiche Asylbewerber ihre Fingerabdrücke absichtlich verändern, indem sie z. B. ihre Finger verbrennen oder abfeilen. Daraufhin sind die Fingerabdrücke in den Datenarchiven nicht mehr zu gebrauchen. [1a]
	[1a] https://www.theguardian.com/world/2011/oct/07/dublin-regulation-european-asylum-seekers. https://www.tagesspiegel.de/politik/asylbewerber-in-schweden-verstuemmeln-sich-hunderte-migranten-wollen-erfassung-erschweren/504866.html

Or. nl

Änderungsantrag 48
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4bc) Von diesen Fällen absichtlicher Verstümmelung abgesehen nimmt die Genauigkeit von Fingerabdrücken außerdem im Laufe der Zeit aufgrund der Hautalterung ab. Die Haut verliert an Elastizität, die Kanten werden härter, die Fingerkuppe wird dünner. Die Qualität des Fingerabdrucks nimmt aufgrund dessen ab. [1a]
	[1a] https://www.scientificamerican.com/article/lose-your-fingerprints/

Or. nl

Änderungsantrag 49
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4 b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4bd) Drittstaatsangehörige und Staatenlose sowie ihre Vertreter und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, sind verpflichtet, im Einklang mit den Zielen dieser Auflage zu handeln. Wird Ihnen Betrug nachgewiesen, verwirken die Täter – unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung durch den betreffenden Mitgliedstaat – gegenwärtige und künftige materielle Rechte und Verfahrensrechte in Bezug auf Asyl, Migration, Aufenthalt, Familienzusammenführung und Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Änderungsantrag 50
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Es ist auch notwendig***,*** ***Bestimmungen einzuführen, die*** das Funktionieren dieses Systems innerhalb des Interoperabilitätsrahmens ***gewährleisten***, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und (EU) 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde.	(5a) Es ist auch notwendig ***sicherzustellen, dass*** das Funktionieren dieses Systems innerhalb des Interoperabilitätsrahmens, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde, ***nach den Bestimmungen der aktuellen Verordnung in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 und insbesondere mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung durchgeführt wird***. ***Des Weiteren ist es notwendig, eindeutige Bestimmungen einzuführen, mit denen dafür gesorgt wird, dass die benannten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die EU-Stellen, die Zugriff auf Eurodac haben, nur die Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.***
[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des	[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des

Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 51
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) ***Es ist auch notwendig, Bestimmungen einzuführen, die das Funktionieren dieses Systems innerhalb*** des Interoperabilitätsrahmens ***gewährleisten***, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und (EU) 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde.	(5a) „***Nach der Annahme*** des Interoperabilitätsrahmens, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und (EU) 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde***, könnten Bestimmungen, mit denen das Funktionieren dieses Systems gewährleistet wird, für erforderlich erachtet werden***. ***In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit aufrecht erhalten werden und dass die Behörden der Mitgliedstaaten und die EU-Stellen weiterhin nur die Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unbedingt erforderlich sind, auch wenn der Datenzugriff über verschiedene Datenbanken erfolgen kann.***

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 52
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Es ist auch notwendig, Bestimmungen einzuführen, die das Funktionieren dieses Systems innerhalb des Interoperabilitätsrahmens gewährleisten, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und (EU) 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde.	(5a) Es ist auch notwendig, Bestimmungen einzuführen, die das Funktionieren dieses Systems innerhalb des Interoperabilitätsrahmens gewährleisten, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und (EU) 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde***, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte der zuständigen Behörden weiterhin den grundlegenden Rechtsinstrumenten unterliegen***.

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 53
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5b) Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen einzuführen, die den Rahmen für den Zugang der nationalen Stellen des Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) und der zuständigen Visumbehörden zu Eurodac gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240[27] und der Verordnung (EG) 767/2008[28] des Europäischen Parlaments und des Rates	***entfällt***

bilden.

[27] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

[28] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Or. en

Änderungsantrag 54
Roberta Metsola, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5ba) Zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] festgelegten Aufgaben ist es außerdem erforderlich, dass die ständige Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache und die europäischen Asyl-Unterstützungsteams Zugang zu Eurodac haben, um Daten über eine eigene technische Schnittstelle abzurufen, die von eu-LISA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und dem Europäischen

Unterstützungsbüro für Asylfragen entwickelt und gepflegt werden sollte. Die operativen Erfahrungen aus früheren Einsätzen von Bediensteten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen zeigen, welche Schwierigkeiten die Mitglieder der Teams in rechtlicher, technischer und praktischer Hinsicht bei der Nutzung nationaler IT-Systeme oder Schnittstellen für den Zugang zu Eurodac hatten. Um ihre operative Unterstützung und Kapazität zu maximieren, sollten sich die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen auf ihre eigenen Kapazitäten stützen können, zu denen auch ordnungsgemäß funktionierende IT-Systeme gehören.

Or. en

Änderungsantrag 55
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Ebenso ist es ***für das Management der irregulären Migration*** notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac***, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende*** Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser ***systemübergreifenden*** Statistiken sollten der Kommission entsprechende ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden. ***Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze,***	(5c) Ebenso ist es notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser Statistiken sollten der Kommission entsprechende ***Befugnisse*** übertragen werden.

nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 56
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Ebenso ist es ***für das Management der irregulären Migration*** notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden. ***Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.***	(5c) Ebenso ist es notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende ***Befugnisse*** übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) ***Ebenso ist es*** für das Management der irregulären Migration ***notwendig,*** eu-LISA in ***die*** Lage ***zu versetzen***, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.	(5c) Für das Management der irregulären Migration ***und die Bereitstellung nützlicher Statistiken für politische Entscheidungsträger, um eine faktenbasierte Politikgestaltung zu begünstigen, muss*** eu-LISA in ***der*** Lage ***sein***, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 58
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Ebenso ist es für das Management der irregulären Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS ***und*** des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser	(5c) Ebenso ist es für das Management der irregulären Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS***,*** des Visa-Informationssystems (VIS)***, des ECRIS-TCN und des Schengener Informationssystems (SIS)***

systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 59
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Ebenso ist es für das Management der ***irregulären*** Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt	(5c) Ebenso ist es für das Management der ***illegalen*** Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt

werden. werden.

Or. nl

Änderungsantrag 60
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 4 – Erwägung 11 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Erwägungsgrund 11 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:	***entfällt***
„(11a) Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, in Eurodac deutlich zu kennzeichnen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kein Recht auf Verbleib hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde.“	

Or. en

Änderungsantrag 61
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 4 – Erwägung 11 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erwägungsgrund 11 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:	
„(11a) Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, in Eurodac deutlich zu kennzeichnen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX	***entfällt***

[Asylverfahrensverordnung] kein Recht auf Verbleib hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 62
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 4 – Erwägung 11 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(11a) Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, in Eurodac deutlich zu kennzeichnen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde***, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX*** [Asylverfahrensverordnung] ***kein Recht auf Verbleib hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde***.“	(11a) Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, in Eurodac deutlich zu kennzeichnen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde [Asylverfahrensverordnung].“;

Or. en

Änderungsantrag 63
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 4 a (neu) – Erwägung 13 a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Nach Erwägung 13a wird folgende Erwägung eingefügt:
	(13ab) Die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die EU-Stellen sollten weiterhin nur die Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unbedingt erforderlich sind, selbst wenn die Datensätze in einer Sequenz miteinander verknüpft sind.

Or. en

Begründung

Angesichts der neuen Kategorien personenbezogener Daten, die in Eurodac verarbeitet werden, und der stark erweiterten Liste der Behörden, die aufgrund der Interoperabilität von IT-Großsystemen Zugang zu den Daten haben, ergeben sich aus den vorgeschlagenen Änderungen erhebliche Auswirkungen für die betroffenen Personen. Zur Minderung der zusätzlichen Risiken und um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sicherzustellen, müssen angemessene und wirksame Schutzmechanismen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 64
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 5 – Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 5 – Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber	„(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber

hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“	hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“ ***Die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die EU-Stellen sollten nur die personenbezogenen Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich sind, selbst wenn die Daten in einer Sequenz miteinander verknüpft sind. Die Frist für die Speicherung der Datensätze bleibt davon unberührt.***“;

Or. en

Änderungsantrag 66
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 5 – Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der ***irregulären*** Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.	(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der ***illegalen*** Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.

Or. nl

Änderungsantrag 67
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 5 a (neu) – Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Nach Erwägung 19 wird folgende Erwägung hinzugefügt:
	(19a) Diese Verordnung muss mit Blick auf das Kindeswohl angewandt werden. Dazu zählt die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen und Kinderrechtsgarantien bei der Anwendung der Verordnung auf eine Person, die angibt, ein Kind zu sein, oder – abhängig vom jeweiligen Fall – wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person ein Kind ist, aber kein Altersnachweis zur Verfügung steht; bei Unsicherheit hinsichtlich des Alters des Kindes sollten die Behörden im Zweifelsfall zu dessen Gunsten entscheiden und, falls die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind unter sechs Jahren handelt, sollte es demgemäß behandelt werden.

Or. en

Begründung

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass Kinder entsprechend den in dieser Verordnung vorgesehenen höchsten Schutzmaßnahmen behandelt werden, ohne ein zusätzliches Altersprüfverfahren in die Verordnung aufzunehmen. Die Altersprüfung würde unter die anderen einschlägigen Verordnungen, einschließlich Asylverfahrensordnung, fallen.

Änderungsantrag 68
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Erwägungsgrund 24 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:	***entfällt***
„(24a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird daran erinnert, dass eine Person als illegal im Hoheitsgebiet des	

Übernahmemitgliedstaats aufhältig betrachtet werden sollte, wenn sie nach der Übernahme keinen internationalen Schutz beantragt oder auf andere Weise die Einreisebedingungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Übernahmemitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt.“

Or. en

Änderungsantrag 69
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(24a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird daran erinnert, dass eine Person als illegal im Hoheitsgebiet des Übernahmemitgliedstaats aufhältig betrachtet werden sollte, wenn sie nach der Übernahme keinen internationalen Schutz beantragt oder auf andere Weise die Einreisebedingungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Übernahmemitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 70
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(24a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird daran erinnert, dass eine Person als illegal im Hoheitsgebiet des Übernahmemitgliedstaats aufhältig betrachtet werden sollte, wenn sie nach der Übernahme keinen internationalen Schutz beantragt oder auf andere Weise die Einreisebedingungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Übernahmemitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 71
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 a (neu) – Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Nach Erwägung 27 wird folgende Erwägung hinzugefügt:
	(27a) im Fall von Daten, die Kindern zugeordnet sind, müssen die Übertragung, die Speicherung oder der Datenvergleich dem Ziel des Kinderschutzes dienen und dürfen nur im Einklang mit der Verpflichtung erfolgen, dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen;

Or. en

Begründung

The proposed recast Eurodac Regulation suggests processing of children's biometric data as young as six years of age to achieve the purposes set out in its Article 1, namely: applying the Dublin system, combating irregular immigration and fighting serious crime. To comply with Article 7 (respect for private and family life), Article 8 (protection of personal data) and Article 24 (the rights of the child) of the Charter, this measure can only be justified if it

expressly pursues a child protection objective. More specifically, it should serve to protect child victims of trafficking and support the identification and protection of unaccompanied children who go missing, disappear or abscond, as the European Commission highlighted in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Eurodac Regulation

Änderungsantrag 72
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 b (neu) – Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Nach Erwägung 30a wird folgende Erwägung eingefügt:
	(30b) Kein Kind darf aus irgendeinem Grunde in Haft genommen werden, einschließlich zur Feststellung oder Prüfung seiner Identität oder zur Erfassung seiner biometrischen Daten, unabhängig vom Alter und davon, ob es von seiner Familie begleitet oder unbegleitet ist. Wenn Kinder und deren Familien betroffen sind, sollten immer gemeindebasierte Alternativen zur Inhaftnahme ohne Freiheitsentzug umgesetzt werden.

Or. en

Begründung

According to Article 37 of the UN Convention on the Rights of the Child, children may be deprived of liberty "only as a measure of last resort and for the shortest appropriate period of time". Regardless of the ground for detention, when interpreting Article 5 of the ECHR, the ECtHR held that the detention of children (whether accompanied by their parents or not) is arbitrary in facilities which are inadequate to cater for their specific needs.29 In light of human rights law development against immigration detention of children it is difficult to justify deprivation of liberty of a child to coerce him or her to give fingerprints or to take his/her facial image.

Änderungsantrag 73
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 c (neu) – Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Nach Erwägung 57 wird folgende Erwägung hinzugefügt:
	(57a neu) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten sicherstellen, dass die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen das Niveau erreichen, das im Finanzbogen zu Rechtsakten der Kommission in Bezug auf diese Verordnung angegeben ist, um die Agentur eu-LISA in die Lage zu versetzen, den Umsetzungsprozess nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beginnen.

Or. en

Begründung

The Commission proposal reads that eu-LISA is supposed to receive certain amount of budget for implementation of EURODAC Recast already in 2021, which is however not possible since the recast legislative proposal has not yet entered into force, moreover, the negotiations on the proposal are still on a preliminary stage. This on its side triggers a risk that has been already highlighted by the European Court of Auditors (and, by the LIBE Committee in its Opinion on the eu-LISA 2019 Discharge) that the late adoption and entry into force of certain legislative acts created a significant difference between the actual timeline for their implementation compared with the timeline set by the Commission in the respective legislative financial statements. In this sense, the LIBE Opinion recommends the Commission to involve and consult the Agency at the earliest stage of preparation of relevant legislative proposals in order to improve the assumptions underpinning the financial planning and thereby improve alignment of budgetary planning with the timing of the related legal acts. Therefore, including the above suggested recital will avoid the situation that the Agency would have formally budget that cannot use since its availability is not in sync with the timing of the adoption of the legal proposal.

Änderungsantrag 74
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;	b) die ***Feststellung von Sekundärbewegungen von neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen bei der*** Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 75
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kontrolle der irregulären Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 76
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kontrolle der irregulären Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen	***entfällt***

innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 77
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Kontrolle*** der irregulären Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;	c) die ***Überwachung*** der irregulären Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 78
Tom Vandendriessche

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Kontrolle der ***irregulären*** Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen	(c) die Kontrolle der ***illegalen*** Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, um die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen

Maßnahmen festzulegen;	Maßnahmen festzulegen;

Or. nl

Änderungsantrag 79
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zu schützen und vermisste Kinder zu identifizieren und zu schützen;

Or. en

Begründung

The proposed recast Eurodac Regulation suggests processing of children's biometric data as young as six years of age to achieve the purposes set out in its Article 1, namely: applying the Dublin system, combating irregular immigration and fighting serious crime. To comply with Article 7 (respect for private and family life), Article 8 (protection of personal data) and Article 24 (the rights of the child) of the Charter, these measures can only be justified if it expressly pursues a child protection objective. More specifically, it should serve to protect child victims of trafficking and support the identification and protection of unaccompanied children who go missing, disappear or abscond, as the European Commission highlighted in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Eurodac Regulation.

Änderungsantrag 80
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten biometrischen oder alphanumerischen	***entfällt***

Daten mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;

Or. en

Änderungsantrag 81
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) durch die Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) die korrekte Identifizierung von in Eurodac erfassten Personen unter den Voraussetzungen und im Hinblick auf die Zwecke des Artikels 20 der genannten Verordnung zu erleichtern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Ziele des durch die Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu	***entfällt***

unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 83
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Ziele des durch die Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu unterstützen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 84
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***die Ziele des*** durch die Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen ***Reiseinformations- und -genehmigungssystems*** (ETIAS) zu unterstützen;	f) ***den Informationsaustausch mit dem*** durch die Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen ***Reiseinformations- und -genehmigungssystem*** (ETIAS) zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 85
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Ziele des Visa-Informationssystems (VIS) zu unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 86
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Ziele des Visa-Informationssystems (VIS) zu unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 87
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***die*** in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten ***Ziele des Visa-Informationssystems*** (VIS) zu unterstützen.	g) ***den*** in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten ***Informationsaustausch mit dem Visa-Informationssystem*** (VIS) zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Statistiken über Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, über irregulär in die Europäische Union einreisende Personen, Personen, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, Personen, die zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen ankommen, und Personen, denen internationaler Schutz gewährt bzw. verweigert wird, zu erheben, um eine faktenbasierte Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen*** Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung, in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.	(2) ***Biometrische*** Daten und andere personenbezogene Daten***, die für Eurodac erhoben werden, dürfen*** nur für die in dieser Verordnung, in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 90
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Eurodac durch die zuständigen Behörden dürfen nicht dazu führen, dass Personen, auf die sich Artikel 10, 13, 14 und 14a beziehen, aufgrund von Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung diskriminiert werden.
	In dieser Verordnung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Asyl und auf Nichtzurückweisung.
	Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, schwangere Frauen, schutzbedürftige Menschen und Menschen, die internationalen Schutz benötigen. Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Eurodac durch die zuständigen Behörden dürfen nicht dazu führen, dass Personen, auf die sich Artikel 10, 13, 14 und 14a beziehen, aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden.
	In dieser Verordnung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Asyl und auf Nichtzurückweisung sowie das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.
	Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die internationalen Schutz benötigen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung ist unter vollumfänglicher Einhaltung der Charta der Grundrechte umzusetzen, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten. Entsprechend darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zur Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung führen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (a) – Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b (iv)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 Buchstabe b wird folgende Ziffer iv angefügt:	***entfällt***
„	
iv) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 14a Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem und den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;	
“	

Or. en

Änderungsantrag 94
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (a) (neu) – Artikel 3 Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a. In Absatz 1 wird Buchstabe aa angefügt:
	aa) „neu angesiedelter Drittstaatsangehöriger oder Staatenlose“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einem Neuansiedlungsverfahren nach nationalem Recht oder gemäß [Verordnung XXX/XXX] in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Neuansiedlung einreist.

Or. en

Änderungsantrag 95
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben p, q ***und*** r angefügt:	b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben p, q, r ***und ra*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 96
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) ‚CIR‘ den in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 definierten	p) ‚CIR‘ den in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 definierten

gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten;	gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, ***der das Zentralsystem von Eurodac insoweit ersetzt, als er die in Artikel 18 der vorgenannten Verordnung genannten personenbezogenen Daten speichert***;

Or. en

Änderungsantrag 97
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) ‚Identitätsdaten' die in Artikel 12 Buchstaben c bis f und h**,** Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h**,** ***Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h und Artikel 14a Buchstaben c bis f und h*** genannten Daten;	q) ‚Identitätsdaten' die in Artikel 12 Buchstaben c bis f und h ***und*** Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h genannten Daten;

Or. en

Begründung

Die Streichung der Artikel 14 und 14a würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erfordern.

Änderungsantrag 98
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) ‚Identitätsdaten' die in Artikel 12 Buchstaben c bis f und h, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h**,** ***Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h*** und Artikel 14a Buchstaben c bis f und h genannten Daten;	q) ‚Identitätsdaten' die in Artikel 12 Buchstaben c bis f und h, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h und Artikel 14a Buchstaben c bis f und h genannten Daten;

Or. en

Änderungsantrag 99
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) ‚Datensatz' die in Eurodac auf der Grundlage der Artikel 12***, 13, 14 oder 14a*** erfassten Informationen, welche einem Satz von Fingerabdrücken einer betroffenen Person entsprechen und aus biometrischen Daten***,*** alphanumerischen Daten ***und, soweit verfügbar, einer eingescannten Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments*** bestehen."	r) ‚Datensatz' die in Eurodac auf der Grundlage der Artikel 12 ***oder 13*** erfassten Informationen, welche einem Satz von Fingerabdrücken einer betroffenen Person entsprechen und aus biometrischen Daten ***und*** alphanumerischen Daten bestehen."

Or. en

Änderungsantrag 100
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) ‚Datensatz' die in Eurodac auf der Grundlage der Artikel 12, 13***, 14*** oder 14a erfassten Informationen, welche einem Satz von Fingerabdrücken einer betroffenen Person entsprechen und aus biometrischen Daten***,*** alphanumerischen Daten ***und, soweit verfügbar, einer eingescannten Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments*** bestehen."	r) ‚Datensatz' die in Eurodac auf der Grundlage der Artikel 12, 13 oder 14a erfassten Informationen, welche einem Satz von Fingerabdrücken einer betroffenen Person entsprechen und aus biometrischen Daten ***und*** alphanumerischen Daten bestehen."

Or. en

Änderungsantrag 101
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 (b) – Artikel 3 – Absatz 1 Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ra) ‚Kind', jeder Mensch unter 18 Jahren im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das mit der Resolution 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt wurde und am 2. September 1990 in Kraft getreten ist."

Or. en

Änderungsantrag 102
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818;	c) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818***, der das Zentralsystem insoweit ersetzt, als er die in Artikel 18 der vorgenannten Verordnung genannten personenbezogenen Daten speichert***;

Or. en

Änderungsantrag 103
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h ***und i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h*** und i genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.	(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i ***und*** Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 104
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.	(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i genannten ***personenbezogenen*** Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 105
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i***,*** ***Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h***	(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i

und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

genannten Daten. Die übrigen ***in den Artikeln 12, 13 und 14a aufgeführten*** Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 106
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle. ***Europol hat eine einzige Europol-Zugangsstelle.***	(4) Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle.

Or. en

Änderungsantrag 107
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.	(5) Das Zentralsystem verarbeitet die ***biometrischen*** Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen ***sowie im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680*** und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.

Or. en

Änderungsantrag 108
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1*** fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.	(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1 ***und*** Artikel 13 Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.

Or. en

Änderungsantrag 109
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. ***Falls erforderlich, wird der*** Abgleich der Fingerabdrücke von einem	(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. ***Durch die Verknüpfung von Datensätzen wird die Datenspeicherung***

Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.	***nach den Artikeln 17 und 18 dieser Verordnung unter keinen Umständen über den für jeden spezifischen Datensatz vorgeschriebenen Zeitraum hinaus verlängert, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Erfassung der biometrischen Daten nicht überschreiten darf. Etwaige Verknüpfungen werden unverzüglich aus dem CIR und dem Zentralsystem gelöscht, sobald die Daten zu der betroffenen Person aus Eurodac gelöscht wurden. Der*** Abgleich der Fingerabdrücke ***wird*** von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. ***Besteht keine Gewissheit über das erzielte Ergebnis, sollte der Ermessensspielraum immer zugunsten des Antragstellers ausfallen.*** Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird. ***Die Verknüpfung ändert nichts am Zugang zu Eurodac-Daten durch die zuständigen nationalen Behörden und die Agenturen und Organe der EU, wie er in dieser Verordnung vorgesehen ist; diese erhalten Zugang, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderlich sind und der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz	(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz

miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. ***Falls erforderlich, wird der*** Abgleich der Fingerabdrücke von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.	miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. Der Abgleich der Fingerabdrücke ***wird*** von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird. ***Durch die Verknüpfung von Datensätzen wird die Datenspeicherung nach den Artikeln 17 und 18 dieser Verordnung unter keinen Umständen über den für jeden spezifischen Datensatz vorgeschriebenen Zeitraum hinaus verlängert, der fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Erfassung der biometrischen Daten nicht überschreiten darf. Etwaige Verknüpfungen werden automatisch gelöscht, sobald der Datensatz gelöscht wurde und sind für die zuständigen nationalen Behörden oder EU-Organe nicht sichtbar. Wenn die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und EU-Organe das CIR oder das Eurodac-Zentralsystem abfragen, haben sie nur das Recht auf Zugang zu den Daten, die für die Durchführung ihrer spezifischen Aufgaben unbedingt erforderlich sind, auch wenn diese mit anderen Datensätzen in der Sequenz verknüpft sind.***
	Or. en

Änderungsantrag 111
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. ***Falls erforderlich,*** wird der Abgleich der Fingerabdrücke von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.	(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. ***Allerdings muss der Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und der von der Union autorisierten Agenturen streng geregelt sein, um den wirksamen Schutz des Rechts einer Person auf Privatsphäre und Datenschutz zu gewährleisten. Daher muss ein solcher Zugang insbesondere zeitlich begrenzt und auf die Daten beschränkt sein, die ganz spezifisch für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind. Darüber hinaus*** wird ***im Zweifelsfall*** der Abgleich der Fingerabdrücke von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. ***Wird ein in Eurodac registrierter Datensatz gelöscht, so werden auch etwaige Verknüpfungen mit diesem Datensatz automatisch gelöscht.*** Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 112
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei Minderjährigen sollten nur die nationalen Strafverfolgungsbehörden, die für die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung des Kinderhandels zuständig sind, sowie Europol zum Schutz der Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, auf Eurodac zugreifen können. Die Frage, ob ein allgemeiner Zugang der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d zu Eurodac für Kinder unter 14 Jahren verhältnismäßig ist, ist auf der Grundlage zusätzlicher Belege für die Relevanz dieser Daten für die Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten zu beurteilen.

Or. en

Begründung

The proposed recast Eurodac Regulation suggests processing of children's biometric data as young as six years of age to achieve the purposes set out in its Article 1, namely: applying the Dublin system, combating irregular immigration and fighting serious crime. To comply with Article 7 (respect for private and family life), Article 8 (protection of personal data) and Article 24 (the rights of the child) of the Charter, this measure can only be justified if it expressly pursues a child protection objective. More specifically, it should serve to protect child victims of trafficking and support the identification and protection of unaccompanied children who go missing, disappear or abscond, as the European Commission highlighted in its explanatory memorandum accompanying the proposed recast Eurodac Regulation

Änderungsantrag 113
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.	(7) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem ***oder das CIR*** bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.

Or. en

Änderungsantrag 114
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 a (neu) – Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	1. Vor dem Beginn der operativen Nutzung des geänderten Eurodac-Systems muss der Sicherheitsrahmen für das geschäftliche und technische Umfeld von Eurodac gemäß Artikel 33 der EUDPR[1a] ordnungsgemäß aktualisiert werden. Die Agentur eu-LISA ist für das Betriebsmanagement von Eurodac verantwortlich.
	[1a] ***Art. 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.***

Or. en

Begründung

Der erweiterte Anwendungsbereich von Eurodac und die Speicherung biometrischer Daten in Verbindung mit anderen Identifikationsdaten und Farbkopien von Ausweisdokumenten erhöht die Risiken im Falle von Datenschutzverletzungen oder anderen Sicherheitsvorfällen erheblich.

Änderungsantrag 115
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8a	***entfällt***
Interoperabilität mit ETIAS	
(1) Ab dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] wird das Zentralsystem von Eurodac mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.	
(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.	
Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal und unter Verwendung der in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Entsprechungen die im ETIAS gespeicherten Daten mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14 und 14a dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab, die sich auf	

Personen beziehen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurden.

Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240.

Or. en

Änderungsantrag 116
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] wird ***das Zentralsystem von*** Eurodac mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***11*** der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.	(1) Ab dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] wird ***die Eurodac-Komponente des CIR*** mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***20*** der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 117
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 8 a – Absatz 2 Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***11*** der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten	(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***20*** der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten

Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.	Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 118
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal und unter Verwendung der in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Entsprechungen die im ETIAS gespeicherten Daten mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14 und 14a dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab***, die sich auf Personen beziehen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurden***.	Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal und unter Verwendung der in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Entsprechungen die im ETIAS gespeicherten Daten ***in schreibgeschützter Form*** mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13 und 14a dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab.

Or. en

Änderungsantrag 119
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8b	***entfällt***
Bedingungen für den Zugang zu Eurodac zum Zwecke der manuellen Verarbeitung durch nationale ETIAS-Stellen	
(1) Abfragen in Eurodac werden von den nationalen ETIAS-Stellen anhand derselben alphanumerischen Daten durchgeführt, die für die automatisierte Bearbeitung nach Artikel 8a verwendet werden.	
(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Zugang zu Eurodac und können dieses in schreibgeschützter Form abfragen, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14 und 14a genannten Daten abfragen.	
(3) Das Ergebnis der Prüfung nach einem Datenzugriff oder einer Datenabfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 wird nur in den ETIAS-Antragsdatensätzen gespeichert.	

Or. en

Änderungsantrag 120
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben ***für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f*** Zugang zu Eurodac und können dieses in schreibgeschützter Form abfragen, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die	(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben Zugang zu Eurodac und können dieses in schreibgeschützter Form abfragen, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können

nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14 und 14a genannten Daten abfragen.	insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14 und 14a genannten Daten abfragen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Zugang zu Eurodac ***und können*** dieses in schreibgeschützter Form ***abfragen***, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13***, 14*** und 14a genannten Daten abfragen.	(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f ***vorübergehend*** Zugang zu Eurodac***, um*** dieses in schreibgeschützter Form ***abzufragen***, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13 und 14a genannten Daten abfragen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8c	***entfällt***
Zugang der zuständigen Visumbehörden zu Eurodac	
Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß	

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden Zugang zu Eurodac, um Daten in einem schreibgeschützten Format abzurufen.

[30] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 123
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden Zugang zu Eurodac, um Daten in einem schreibgeschützten Format abzurufen.	Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[30a] und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden ***vorübergehend*** Zugang zu Eurodac, um Daten in einem schreibgeschützten Format abzurufen.
---	---
[30] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).	***[30a] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates***

vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 124
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8d	***entfällt***
Interoperabilität mit dem Visa-Informationssystem	
Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung zum Zwecke der Abfrage von Eurodac und des Abgleichs relevanter Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac zu ermöglichen. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.	

Or. en

Änderungsantrag 125
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung ***zum Zwecke der*** Abfrage von Eurodac und ***des Abgleichs*** relevanter Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac zu ermöglichen. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.	Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung ***und damit die*** Abfrage von Eurodac und ***den Abgleich*** relevanter Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac zu ermöglichen. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

Or. en

Änderungsantrag 126
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***za*** ermittelt wurde;	b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***x*** ermittelt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 127
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1***,*** Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 ***übermittelt wurden***;	c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ***und*** Artikel 13 Absatz 1 ***übermittelt wurden, soweit diese Personen nicht von den in Artikel 10 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 ***genannten Datensätzen erfasst werden***;

Or. en

Änderungsantrag 128
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1***,*** ***Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1*** und Artikel ***14a*** Absatz 1 übermittelt wurden;	c) die Anzahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel ***13*** Absatz 1 übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 129
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1*** und Artikel 14a Absatz 1 übermittelt wurden;	c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 130
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 131
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 132
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich ***illegal*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,	iii) die sich ***irregulär*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,

Or. en

Änderungsantrag 133
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 134
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 135
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 136
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 137
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich ***illegal*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,	iii) die sich ***irregulär*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,

Or. en

Änderungsantrag 139
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die nach einer Such- und	***entfällt***

Rettungsaktion ausgeschifft wurden;

Or. en

Änderungsantrag 140
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva. denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 141
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva. die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 142
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14 Absatz 1,	***entfällt***
i) für die in einem anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf	

internationalen Schutz registriert wurde,

ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,

iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,

iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;

Or. en

Änderungsantrag 143
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14 Absatz 1,	***entfällt***
i) für die in einem anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde,	
ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,	
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	
iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	

Or. en

Änderungsantrag 144
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich ***illegal*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,	iii) die sich ***irregulär*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,

Or. en

Änderungsantrag 145
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 146
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 147
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14a Absatz 1,	***entfällt***
i) für die ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde,	
ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,	
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	
iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	

Or. en

Änderungsantrag 148
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 149
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die sich ***illegal*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,	iii) die sich ***irregulär*** in einem Mitgliedstaat aufhielten,

Or. en

Änderungsantrag 150
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva. denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 151
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 152
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Zahl der gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 4 markierten ***und*** nicht markierten Datensätze;	i) die Zahl der gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 4 markierten***, gesperrten,*** nicht markierten ***und entsperrten*** Datensätze;

Or. en

Änderungsantrag 153
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Zahl der ***in Bezug auf Personen nach*** Artikel 31 gestellten Anträge;	m) die Zahl der ***gemäß*** Artikel 31 gestellten Anträge;

Or. en

Änderungsantrag 154
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) die Zahl der vom Zentralsystem erhaltenen Treffer gemäß Artikel 26 Absatz ***6***.	n) die Zahl der vom Zentralsystem erhaltenen Treffer gemäß Artikel 26 Absatz ***4***.

Or. en

Änderungsantrag 155
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach	(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach

Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt.	Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt. ***Alle Daten zu Personen werden anonymisiert, und die Erzeugung statistischer Daten wird davon abhängig gemacht, dass die Berichtigung falscher Daten ermöglicht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 156
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt.	(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt.

Or. en

Änderungsantrag 157
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht***	***entfällt***

die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem	(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c ***und Artikel 1 Buchstabe h*** genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem

zurückgreifen.	zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 160
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS ***und*** dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.	(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS***,*** dem Einreise-/Ausreisesystem ***und ECRIS-TCN*** zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 161
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Statistiken werden der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen***.	Diese Statistiken werden der Kommission***,*** ***dem Europäischen Parlament***, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest.

	Systemübergreifende Statistiken dürfen weder in Verbindung mit Einzelpersonen verwendet werden noch deren Identifizierung ermöglichen und dürfen nicht verwendet werden, um den Zugang zum Hoheitsgebiet der EU zu verweigern. Die für die Zwecke der Absätze 3 und 4 erzeugten Statistiken und Daten dürfen nicht in Verbindung mit Algorithmen verwendet werden, die in den IT-Großsystemen im Bereich JI der EU enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 162
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Statistiken werden der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** den Inhalt der monatlichen ***systemübergreifenden*** Statistiken fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen.***	Diese Statistiken werden der Kommission***, dem Europäischen Parlament***, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** den Inhalt der monatlichen Statistiken fest.

Or. en

Änderungsantrag 163
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Statistiken werden der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen.	Diese Statistiken werden ***dem Europäischen Parlament,*** der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und ***macht sie*** auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.	(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung***. Die Kommission macht sie dem Europäischen Parlament*** und auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 165
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.	(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat***, dem Europäischen Parlament*** und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 166
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.	(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat***, dem Europäischen Parlament*** und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 167
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche	(5) eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche

nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, zu Forschungs- und Analysezwecken, um den in Absatz 3 genannten Behörden zu ermöglichen, im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 anpassbare Berichte und Statistiken abzurufen.	***unter keinen Umständen*** die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, ***höchstens fünf Jahre lang*** zu Forschungs- und Analysezwecken, um den in Absatz 3 genannten Behörden zu ermöglichen, im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 anpassbare Berichte und Statistiken abzurufen. ***Nach Ablauf von fünf Jahren werden die Daten gelöscht.***

Or. en

Änderungsantrag 168
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. ***Zugang kann auch berechtigten Benutzern anderer Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.***	(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818.

Or. en

Änderungsantrag 169
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. ***Zugang kann auch berechtigten Benutzern anderer Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.***	(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818.

Or. en

Änderungsantrag 170
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. ***Zugang kann auch berechtigten Benutzern anderer Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.***	(6) eu-LISA, die Kommission, die [Asylagentur der Europäischen Union] und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818.

Or. en

Änderungsantrag 171
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um die Genauigkeit der erhobenen Daten und die Qualität der erzeugten Statistiken sicherzustellen, sollten begleitend zur Erzeugung statistischer Daten strenge Regeln mit Blick auf die Berichtigung falscher Daten durch Mitgliedstaaten innerhalb fester Fristen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 172
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***sechs*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten ***während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag,*** nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***18*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR. ***Während der Erfassung der Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten müssen die Mitgliedstaaten die Würde und die physische Integrität aller Antragsteller unabhängig von deren Alter jederzeit achten und dürfen keinen Zwang anwenden, um die Erfassung***

biometrischer Daten herbeizuführen.

Bei der Abnahme biometrischer Daten von Minderjährigen werden diese von speziell geschulten Beamten unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Grundsätze auf kindgerechte und geschlechtergerechte Weise erfasst. Die Minderjährigen werden in einer ihrem Alter entsprechenden Art in mündlicher und schriftlicher Form mit Hilfe von Broschüren, Schaubildern und Darstellungen, die eigens entwickelt wurden, um Minderjährigen den Sachverhalt in einer Sprache, die sie verstehen, zu erläutern, über das Verfahren aufgeklärt. Bei der Erfassung ihrer biometrischen Daten werden sie von einem aufsichtsberechtigten Erwachsenen oder einem Vormund begleitet. Während der Erfassung der biometrischen Daten achten die Mitgliedstaaten jederzeit die Würde und die physische Integrität der Kinder. Die Anwendung von Zwang, um die Erfassung der biometrischen Daten von Minderjährigen herbeizuführen, und die Gewahrsamnahme von Minderjährigen sind verboten. Dieser und der folgende Absatz sind für alle Fälle der Erfassung biometrischer Daten als horizontal anwendbar zu verstehen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden entsprechende Änderungen im gesamten Text notwendig.

Änderungsantrag 173
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***sechs*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten ***während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag, nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]*** und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und ***gegebenenfalls*** gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***18*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR. ***Es dürfen weder Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der biometrischen Daten des Antragstellers sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 174
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***sechs*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag, nach der Registrierung des Antrags auf	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens ***14*** Jahre alt ist, die biometrischen Daten während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag, nach der

internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.

Or. en

Änderungsantrag 175
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens sechs Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das Zentralsystems sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 176
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens sechs Jahre alt ***ist, die beim Screening erfassten*** biometrischen Daten ***und übermittelt diese*** spätestens 72 Stunden nach ***der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]*** zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das ***Zentralsystems*** sowie ***gegebenenfalls*** gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	***Insbesondere im Fall von unbegleiteten Minderjährigen werden die biometrischen Daten Minderjähriger, die*** mindestens sechs Jahr alt ***sind, nur zum Schutz und zur Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und von vermissten Kindern, erfasst, verarbeitet und gespeichert. Die Mitgliedstaaten übermitteln die*** biometrischen Daten spätestens 72 Stunden nach ***ihrer Erfassung*** zusammen ***mit den Gründen für die Erfassung und*** mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das ***Zentralsystem*** sowie gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.
	In Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, ist stets zugunsten der Minderjährigen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die	In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die

Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens ***sechs*** Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das ***Zentralsystems*** sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens ***14*** Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das ***Zentralsystem*** sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.

Or. en

Änderungsantrag 178
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kann ein Mitgliedstaat nicht abschließend feststellen, ob ein Minderjähriger 14 Jahre alt oder älter ist, ist von der Annahme auszugehen, dass der Antragsteller unter 14 Jahre ist.

Or. en

Änderungsantrag 179
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats	(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats

auch von ***Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von*** Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	auch von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 180
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von ***speziell geschulten*** Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 181
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	(4) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 182
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln erfasst.
	Minderjährige werden von einem erwachsenen Familienmitglied, sofern ein solches anwesend ist, begleitet, während ihre biometrischen Daten erfasst werden. Unbegleitete Minderjährige werden von einem Vormund, einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür ausgebildet ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen von Minderjährigen zu schützen, begleitet, während ihre biometrischen Daten erfasst werden. Eine derart ausgebildete Person darf nicht der für die

Erfassung der biometrischen Daten verantwortliche Beamte sein, muss unabhängig handeln und darf weder vom Beamten noch von der für die Erfassung der biometrischen Daten zuständigen Stelle Anweisungen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 183
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 15 – Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Mitgliedstaat zuständig, weil es berechtigte Gründe gibt, den Antragsteller gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats anzusehen, so aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den zuständigen Mitgliedstaat hinzufügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 184
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 15 – Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Mitgliedstaat zuständig, weil es berechtigte Gründe gibt, den Antragsteller gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl-	***entfällt***

und Migrationsmanagement] als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats anzusehen, so aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den zuständigen Mitgliedstaat hinzufügt.

Or. en

Änderungsantrag 185
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 15 – Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Mitgliedstaat zuständig, weil es berechtigte Gründe gibt, den Antragsteller gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats anzusehen, so aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den zuständigen Mitgliedstaat hinzufügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 15 – Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Fällen, in denen Absatz 1 oder	(4) In Fällen, in denen Absatz 1 oder

Absatz 3 oder Artikel 19 Absatz 6 Anwendung findet, informiert das Zentralsystem alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen 72 Stunden, über die erfolgte Übermittlung derartiger Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1***,*** Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1*** übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten aktualisieren zudem in ihren entsprechenden Datensätzen die Angaben bezüglich des zuständigen Mitgliedstaats.	Absatz 3 oder Artikel 19 Absatz 6 Anwendung findet, informiert das Zentralsystem alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen 72 Stunden, über die erfolgte Übermittlung derartiger Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ***oder*** Artikel 13 Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten aktualisieren zudem in ihren entsprechenden Datensätzen die Angaben bezüglich des zuständigen Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 187
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:	Im Zentralsystem sowie im CIR werden ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** ausschließlich folgende Daten gespeichert:

Or. en

Änderungsantrag 188
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Zentralsystem ***sowie*** gegebenenfalls im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:	Im Zentralsystem ***oder*** gegebenenfalls im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

Or. en

Änderungsantrag 189
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 190
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 191
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 192
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) im Fall von biometrischen Daten Minderjähriger die Gründe für deren Erfassung in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1;

Or. en

Änderungsantrag 194
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** an den CIR;	o) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie an den CIR;

Or. en

Änderungsantrag 195
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings oder einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 196
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings oder einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] eine Gefahr für	***entfällt***

die innere Sicherheit darstellen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 197
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings oder einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 198
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der betreffende Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kein Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 199
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der betreffende Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kein Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 200
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe z

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
z) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 201
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe z

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
z) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige	***entfällt***

Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 202
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.***	(2) ***Alle in Eurodac erfassten Personen werden über die Speicherung ihrer Daten und die entsprechenden Kennzeichnungen unterrichtet, im Einklang mit ihrem Auskunftsrecht und um ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung ausüben zu können***.

Or. en

Änderungsantrag 203
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 a (neu) – Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 12 b wird angefügt:
	Artikel 12b
	Erfassung der Daten von neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen
	Im Zentralsystem werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:
	a) Fingerabdruckdaten, die bei Ankunft im EU-Hoheitsgebiet abgenommen wurden;
	b) ein Gesichtsbild, das bei Ankunft im EU-Hoheitsgebiet aufgenommen wurde;

c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;

d) Staatsangehörigkeit(en);

e) Geburtsort und Geburtsdatum;

f) Mitgliedstaat der Neuansiedlung, Ort und Zeitpunkt, zu dem die Person registriert wurde;

g) Geschlecht;

h) gegebenenfalls Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Gültigkeitsdauer des Dokuments;

i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;

j) Zeitpunkt der Erfassung der Fingerabdrücke und/oder des Gesichtsbilds;

k) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem;

l) Benutzerkennwort.

Or. en

Änderungsantrag 204
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***18*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht

zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.

zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten. ***Während der Erfassung der Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten müssen die Mitgliedstaaten die Würde und die physische Integrität aller Antragsteller unabhängig von deren Alter jederzeit achten und dürfen keinen Zwang anwenden, um die Erfassung biometrischer Daten herbeizuführen.***

Bei der Abnahme biometrischer Daten von Minderjährigen werden diese von speziell geschulten Beamten unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Grundsätze auf kindgerechte und geschlechtergerechte Weise erfasst. Die Minderjährigen werden in einer ihrem Alter entsprechenden Art in mündlicher und schriftlicher Form mit Hilfe von Broschüren, Schaubildern und Darstellungen, die eigens entwickelt wurden, um Minderjährigen den Sachverhalt in einer Sprache, die sie verstehen, zu erläutern, über das Verfahren aufgeklärt. Bei der Erfassung ihrer biometrischen Daten werden sie von einem aufsichtsberechtigten Erwachsenen oder einem Vormund begleitet. Während der Erfassung der biometrischen Daten achten die Mitgliedstaaten jederzeit die Würde und die physische Integrität der Kinder. Die Anwendung von Zwang, um die Erfassung der biometrischen Daten von Minderjährigen herbeizuführen, und die Gewahrsamnahme von Minderjährigen sind verboten.

Or. en

Änderungsantrag 205
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***18*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten. ***Es dürfen weder Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der biometrischen Daten des Antragstellers sicherzustellen.*** ***Insbesondere im Fall von unbegleiteten Minderjährigen werden die biometrischen Daten Minderjähriger, die mindestens sechs Jahr alt sind, gemäß den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 5 nur zum Schutz und zur Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und von vermissten Kindern, erfasst, verarbeitet und gespeichert.*** ***In Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, ist stets zugunsten der Minderjährigen zu entscheiden.***

Or. en

Änderungsantrag 206
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** von jedem mindestens ***14*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten. ***Kann ein Mitgliedstaat nicht abschließend feststellen, ob ein Minderjähriger 14 Jahre alt oder älter ist, ist von der Annahme auszugehen, dass der Antragsteller unter 14 Jahre ist.***

Or. en

Änderungsantrag 207
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem sowie	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem sowie ***in***

gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:	***Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:

Or. en

Änderungsantrag 208
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem ***sowie*** gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem ***oder*** gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:

Or. en

Änderungsantrag 209
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	h) Geschlecht;

Or. en

Änderungsantrag 210
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	h) Geschlecht;

Or. en

Änderungsantrag 211
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 212
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe	***entfällt***

zu dessen Echtheit;

Or. en

Änderungsantrag 213
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) im Fall von biometrischen Daten Minderjähriger die Gründe für deren Erfassung in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1;

Or. en

Änderungsantrag 214
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** an den CIR;	m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie an den CIR;

Or. en

Änderungsantrag 215
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige	***entfällt***

Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 216
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 217
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde***;***	q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde***.***

Or. en

Änderungsantrag 218
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene	***entfällt***

Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 219
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 220
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 221
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von ***Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von*** Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 222
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 223
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 224
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 225
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich ***illegal*** in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** von jedem mindestens ***14*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich ***irregulär*** in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten. ***Kann ein Mitgliedstaat nicht abschließend feststellen, ob ein Minderjähriger 14 Jahre alt oder älter ist, ist von der Annahme auszugehen, dass der Antragsteller unter 14 Jahre ist.***

Or. en

Änderungsantrag 226
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***illegal*** aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***irregulär*** aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:

Or. en

Änderungsantrag 227
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	h) Geschlecht;

Or. en

Änderungsantrag 228
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) gegebenenfalls die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in	***entfällt***

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 229
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag230
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Kapitel IV a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	entfällt
19. Nach Artikel 14 wird das folgende Kapitel eingefügt:	*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*
„KAPITEL IV A	
Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden	

Artikel 14a

Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten

1. Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR:

a) Fingerabdruckdaten;

b) ein Gesichtsbild;

c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;

d) Staatsangehörigkeit(en);

e) Geburtsdatum;

f) Geburtsort;

g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Ausschiffung;

h) Geschlecht;

i) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und des Dokuments;

j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument,

das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;

k) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;

l) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;

m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;

n) Benutzerkennwort;

o) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 das Datum, an dem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

p) Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14b Absatz 1;

q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

(4) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten ausgeschifften Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der ausgeschifften Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betroffene Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(9) Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

Or. en

Begründung

Mit Einfügen dieses Kapitels würde eine neue Kategorie geschaffen, der es an substanzieller Begründung mangelt. Personen, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden, sollten wie Personen behandelt werden, die die Grenze irregulär überqueren. Eine mögliche Unterscheidung würde den Missbrauch des Systems begünstigen.

Änderungsantrag 231
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Kapitel IV a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	entfällt
19. Nach Artikel 14 wird das folgende Kapitel eingefügt:	*(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*
„KAPITEL IV A	
Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden	
Artikel 14a	
Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten	
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen,	

der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR:

a) Fingerabdruckdaten;

b) ein Gesichtsbild;

c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;

d) Staatsangehörigkeit(en);

e) Geburtsdatum;

f) Geburtsort;

g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Ausschiffung;

h) Geschlecht;

i) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und des Dokuments;

j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;

k) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;

l) Datum der Erfassung der

biometrischen Daten;

m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;

n) Benutzerkennwort;

o) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 das Datum, an dem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

p) Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14b Absatz 1;

q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

(4) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten ausgeschifften Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der ausgeschifften Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich,

spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betroffene Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(9) Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden

sind.“

Or. en

Änderungsantrag 232
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens ***18*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde. ***Es dürfen weder Gewalt noch Zwang angewendet werden, um die Erfassung der biometrischen Daten des Antragstellers sicherzustellen. Bei der Erfassung biometrischer Daten, die von Personal vorzunehmen ist, das angemessen darin geschult ist, Anzeichen einer möglichen Traumatisierung von Personen und/oder Opfer von Folter, Menschenhandel, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer schwerwiegender Verbrechen zu erkennen, müssen die Mitgliedstaaten der besonderen Situation schutzbedürftiger Personen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung tragen.*** ***Insbesondere im Fall von unbegleiteten Minderjährigen werden die biometrischen Daten Minderjähriger, die mindestens sechs Jahr alt sind, gemäß den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 5 nur zum Schutz und zur Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und von vermissten Kindern, erfasst, verarbeitet und gespeichert.***

In Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, ist stets zugunsten der Minderjährigen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens ***sechs*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens ***14*** Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde. ***Kann ein Mitgliedstaat nicht abschließend feststellen, ob ein Minderjähriger 14 Jahre alt oder älter ist, ist von der Annahme auszugehen, dass der Antragsteller unter 14 Jahre ist.***

Or. en

Änderungsantrag 234
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der

Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und ***gegebenenfalls*** an den CIR:	Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und ***in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR:

Or. en

Änderungsantrag 235
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	h) Geschlecht;

Or. en

Änderungsantrag 236
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Geschlecht;	h) Geschlecht;

Or. en

Änderungsantrag 237
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer	***entfällt***

Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;

Or. en

Änderungsantrag 238
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) im Fall von biometrischen Daten Minderjähriger die Gründe für deren Erfassung in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1;

Or. en

Änderungsantrag 239
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** an den CIR;	m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie an den CIR;

Or. en

Änderungsantrag 240
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 241
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	(7) Die biometrischen Daten können ***bei triftigen Gründen*** auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 244
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 19 – Artikel 14 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 245
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 20 – Artikel 14 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat ***verpflichtet ist, die betroffene Person*** gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***zu übernehmen***, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12***,*** 13***, 14 oder 14a*** der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.	(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***festgelegt wurde***, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12 ***oder*** 13 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.

Or. en

Änderungsantrag 246
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 20 – Artikel 14 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat verpflichtet ist, die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] zu übernehmen, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12, 13***, 14*** oder 14a der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.	(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat verpflichtet ist, die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] zu übernehmen, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12, 13 oder 14a der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.

Or. en

Änderungsantrag 247
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 20 – Artikel 14 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn eine Person im Übernahmemitgliedstaat ankommt, nachdem dieser bestätigt hat, dass er die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] übernimmt, übermittelt dieser Mitgliedstaat einen gemäß Artikel 12 ***oder 14*** der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person einschließlich des Datums ihrer Ankunft. Der Datensatz wird im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum Zwecke der Übermittlung gemäß der Artikel 15 und 16 gespeichert.	(2) Wenn eine Person im Übernahmemitgliedstaat ankommt, nachdem dieser bestätigt hat, dass er die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] übernimmt, übermittelt dieser Mitgliedstaat einen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person einschließlich des Datums ihrer Ankunft. Der Datensatz wird im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum Zwecke der Übermittlung gemäß der Artikel 15 und 16 gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 248
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 20 – Artikel 14 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn eine Person im Übernahmemitgliedstaat ankommt, nachdem dieser bestätigt hat, dass er die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] übernimmt, übermittelt dieser Mitgliedstaat einen gemäß Artikel 12 ***oder 14*** der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person einschließlich des Datums ihrer Ankunft. Der Datensatz wird im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum	(2) Wenn eine Person im Übernahmemitgliedstaat ankommt, nachdem dieser bestätigt hat, dass er die betroffene Person gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] übernimmt, übermittelt dieser Mitgliedstaat einen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person einschließlich des Datums ihrer Ankunft. Der Datensatz wird im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum Zwecke der

Zwecke der Übermittlung gemäß der Artikel 15 und 16 gespeichert.	Übermittlung gemäß der Artikel 15 und 16 gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 249
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 a – Artikel 17 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
„	
(3α) Für die Zwecke von Artikel 14a Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14a Absatz 2 ab dem Datum der Erfassung seiner biometrischen Daten fünf Jahre im Zentralsystem gespeichert.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 250
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 a – Artikel 17 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3α) Für die Zwecke von Artikel 14a Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14a Absatz 2 ab dem Datum der ***Erfassung*** seiner biometrischen Daten fünf Jahre im Zentralsystem gespeichert.	(3α) Für die Zwecke von Artikel 14a Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14a Absatz 2 ab dem Datum der ***Ersterfassung*** seiner biometrischen Daten fünf Jahre im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 251
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 a a (neu) – Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
	„(1a) Für die Zwecke gemäß Artikel 12a wird jeder Datensatz zu einem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke fünf Jahre im Zentralsystem aufbewahrt.“

Or. en

Änderungsantrag 252
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 b – Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen aus dem Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** dem CIR gelöscht.	(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen aus dem Zentralsystem sowie dem CIR gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 253
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1*** übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.	(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ***und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b*** markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 ***oder Artikel 12a*** zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 ***und Artikel 17 Absatz 1a*** für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, ***Artikel 12b oder*** Artikel 13 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 254
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie ***gegebenenfalls*** im	(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie im CIR gespeichert

CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1*** oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 255
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d ***solange*** für einen Abgleich verfügbar gehalten***, bis sie automatisch aus dem*** Zentralsystem ***und gegebenenfalls dem CIR*** gemäß Artikel ***17 Absatz 4 gelöscht werden***.	(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d ***nicht*** für einen Abgleich verfügbar gehalten***. Das*** Zentralsystem ***sperrt diese Daten automatisch und verhindert damit ihre Weitergabe im Fall einer Anfrage auf Abgleich für die Zwecke*** gemäß Artikel ***1 Absatz 1 Buchstabe d, für einen Abgleich zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Zwecken stehen die***

betreffenden Daten bis zu ihrer endgültigen Löschung hingegen weiterhin zur Verfügung. Gesperrte Daten werden nicht weitergegeben, und das Zentralsystem teilt dem anfragenden Mitgliedstaat bei einem Treffer ein negatives Ergebnis mit.

Or. en

Änderungsantrag 256
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und ***gegebenenfalls*** im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.	(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Herkunftsmitgliedstaat entfernt die Markierung von Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, deren Daten zuvor gemäß den Absätzen 1 oder 2 markiert worden waren, wenn der ihnen gewährte Schutzstatus nach	(3) Der Herkunftsmitgliedstaat entfernt die Markierung von Daten ***oder gibt Daten*** zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ***frei***, deren Daten zuvor gemäß den Absätzen 1 oder 2 markiert ***oder gesperrt*** worden waren, wenn der

Artikel 14 oder ***20 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung***] aberkannt wird.	ihnen gewährte Schutzstatus nach ***[***Artikel 14 oder ***19 der Richtlinie 2011/95/EU***] aberkannt***, beendet oder eine Verlängerung abgelehnt*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 258
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a ***und c*** markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, ***oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden,*** einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1***, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a***	(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstabe*** a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ***oder*** Artikel 13 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 259
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstaben*** a ***und c*** markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem ***illegal aufhältigen*** Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 ***und Artikel 14 Absatz 2*** zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2***, 3*** und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 14 Absatz 1*** oder Artikel 14a	(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstabe*** a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese

Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.	Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 260
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem ***illegal*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a	(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem ***irregulär*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a

Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.	Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 261
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d ***so lange*** für einen Abgleich verfügbar gehalten***, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem*** Zentralsystem und ***dem CIR gelöscht*** werden.	(5) Die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d ***nicht*** für einen Abgleich verfügbar gehalten***. Das*** Zentralsystem ***sperrt diese Daten automatisch*** und ***verhindert damit ihre Weitergabe im Fall einer Anfrage auf Abgleich für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, für einen Abgleich zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Zwecken stehen die betreffenden Daten bis zu ihrer endgültigen Löschung hingegen weiterhin zur Verfügung. Gesperrte Daten werden nicht weitergegeben, und das Zentralsystem teilt dem anfragenden Mitgliedstaat bei einem Treffer ein negatives Ergebnis mit***.

Or. en

Änderungsantrag 262
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Daten von ***illegal aufhältigen*** Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.	(5) Die Daten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 263
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Daten von ***illegal*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.	(5) Die Daten von ***irregulär*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 264
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 23 – Artikel 21 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:	***entfällt***
„	
(1α) Wenn die benannten Behörden eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt haben und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 hervorgeht, dass Daten in Eurodac gespeichert sind, dürfen sie zum Zwecke von Abfragen auf Eurodac zugreifen, falls die im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 265
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 24 – Artikel 22 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. In Artikel 22 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	***entfällt***
„	
(1α) Wenn Europol eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt hat und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 hervorgeht, dass Daten in Eurodac gespeichert sind, darf Europol zum Zwecke von Abfragen auf Eurodac zugreifen, falls die im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 266
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 25 – Artikel 28 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3α) Der Zugang zum Zwecke der Abfrage der in Eurodac gespeicherten Daten wird den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union gewährt, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser nationalen Behörden und EU-Stellen erforderliche Maß beschränkt und hat in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen zu stehen.	(3α) Der Zugang zum Zwecke der Abfrage der in Eurodac gespeicherten Daten wird den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der ***zuständigen*** nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union gewährt, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser nationalen Behörden und EU-Stellen erforderliche Maß beschränkt und hat in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen zu stehen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 26 a (neu) – Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstaben c a und c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. In Artikel 30 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben ca und cb eingefügt:
	ca) die Möglichkeit, dass die der eigenen Person entsprechenden Datensätze in Eurodac gemäß Artikel 4 Absatz 6 alle in einer Sequenz miteinander verknüpft

werden können;

cb) die Erfassung im System einer Sicherheitsanzeige, die über die Tatsache informiert, dass die betroffene Person gemäß Artikel 12 Buchstabe v, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe r, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe s und Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe r eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, einschließlich der zuständigen Behörde, die die Sicherheitskontrolle durchgeführt hat, und gegebenenfalls der zuständigen Behörde, die die Beurteilung vorgenommen hat, die Gründe für die Einführung der Sicherheitsanzeige und die Hinweise des Informationssystems, das eine Übereinstimmung erzielt hat, um so das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, auf Berechtigung, Ergänzung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 268
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 26 a (neu) – Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	1. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung von Eurodac. Es sollte ein einheitliches Modell für die koordinierte Aufsicht angewendet werden, wie in Artikel 62 der EUDPR[1a] in Bezug auf ein gemeinsames Vorgehen von

Aufsichtsbehörden beschrieben.

[1a] Art. 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Or. en

Begründung

Die unabhängige Überwachung der Datenverarbeitungsaktivitäten in Eurodac, sowohl auf zentraler als auch auf nationaler Ebene, ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Grundrechte der betroffenen Personen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte. Die Angleichung der koordinierten Überwachung von Eurodac an das Modell, das bei anderen IT-Großsystemen angewendet wird, ist insbesondere im Hinblick auf die Interoperabilität der verschiedenen Systeme im Bereich Justiz und Inneres wichtig.

Änderungsantrag 269
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 a – Nummer 1 – Artikel 11 – Absatz 6 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachname (Familienname), Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 270
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 a – Nummer 1 – Artikel 11 – Absatz 6 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nachname (Familienname), Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 271
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 a – Nummer 2 – Artikel 25 a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Artikel 12, 13***, 14*** und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung].‘	e) Artikel 12, 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung].‘

Or. en

Änderungsantrag 272
Yana Toom, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 2 – Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Unbeschadet ***des Artikels*** 39 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], der Artikel 12 und 18 der Verordnung (EU) 2018/1862, des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2019/816 und des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/794 führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im ESP erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die	‚Unbeschadet ***der Artikel 38 und*** 39 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], der Artikel 12 und 18 der Verordnung (EU) 2018/1862, des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2019/816 und des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/794 führt eu-LISA ***im Einklang mit dem universellen Nachrichtenformat (UMF)[1a]*** Protokolle sämtlicher im ESP

Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:‘	erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:‘

	[1a] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816.

Or. en

Begründung

Das UMF wird als der Standard angesehen, der in der neuen Interoperabilitätsarchitektur verwendet werden sollte. Aus diesem Grund sollte es auch im neuen EURODAC-System zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 273
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 6 – Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Daten nach Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i***, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i*** und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung];	a) Daten nach Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung];

Or. en

Änderungsantrag 274
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 10 – Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) ein Datensatz wird gemäß den Artikeln 10, 13***, 14*** und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an Eurodac übermittelt;	aa) ein Datensatz wird gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an Eurodac übermittelt;

Or. en

Änderungsantrag 275
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 10 – Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) Nachname(n); Vorname(n); Geburtsname(n), frühere(r) Name(n) und Aliasnamen; Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en) und Geschlecht gemäß den Artikeln 12 bis 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung];	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 276
Isabel Santos

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Absatz 1 – Nummer 10 – Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) Nachname(n); Vorname(n); Geburtsname(n), frühere(r) Name(n) und Aliasnamen; Geburtsdatum, Geburtsort,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Staatsangehörigkeit(en) und Geschlecht gemäß den Artikeln 12 bis 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung];

Or. en

Änderungsantrag 277
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 13 – Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Personen, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, werden über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gemäß Absatz 1 informiert, wenn ein neuer Datensatz gemäß den Artikeln 10, 12, 13***, 14*** und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an Eurodac übermittelt wird.‘	‚Personen, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, werden über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gemäß Absatz 1 informiert, wenn ein neuer Datensatz gemäß den Artikeln 10, 12, 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an Eurodac übermittelt wird.‘

Or. en

Änderungsantrag 278
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 14 – Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, ***der Artikel*** 37 ***und 38*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch	Unbeschadet des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, ***des Artikels*** 37 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch

das ESP gemäß Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.	das ESP gemäß Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 279
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 14 – Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, ***der Artikel*** 37 ***und 38*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch das ESP gemäß Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private	Unbeschadet des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, ***des Artikels*** 37 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch das ESP gemäß Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private

Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.	Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 280
Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 29 – Artikel 41 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 41a	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.“	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	

Or. en

Änderungsantrag 281
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 28 – Artikel 40 b – Nummer 29 – Artikel 41 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 41a	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.‘‘	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	

Or. en